



Schützenbezirk 13 Altenkirchen-Oberwesterwald e.V.
im Rheinischen Schützenbund e.V.1872

Begleitschein

für den Transport vereinseigener Waffen und der dazugehörenden Munition durch Beauftragte des Vereins, die nicht im Besitz einer Waffenbesitzkarte sind (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Absatz 3 Nummer 2 WaffG)

Der/Die

(Name des Schützenvereins / der Schützengesellschaft usw.)

vertreten Durch

(Name des SM oder einer anderen nach der Satzung Vertretungsberechtigten des Vereins)

überlässt

Herrn/Frau

Vollständiger Name - keine Abkürzungen oder Kurzformen, muss mit dem Personalausweis übereinstimmen)

Adresse:

(PLZ, Wohnort, Straße und Hausnummer - amtliche Schreibweise beachten)

folgende Schusswaffe(n) mit der dazugehörenden Munition und beauftragt ihn/sie gleichzeitig mit dem Transport mit dem Transport

| Art der Waffe (z.B.: KK-Sportgewehr, KK-Sportpistole) | Fabriknummer der Waffe |
|---|------------------------|
| | |
| | |
| | |

Anlass des Transports:

(Teilnahme an Kreis-, Landes- oder anderen Meisterschaften Ligawettkämpfe usw.)

Ziel des Transports:

(Zielort des Transport - z.B.: Wissen/Sieg - eintragen)

Tag des Transports:

Datum eintragen. Findet der Rücktransport zu einem anderen Datum statt, sind beide Daten einzutragen mit dem Hinweis Hin. bzw. Rückfahrt.

Der Übernehmer/die Übernehmerin ist im Hinblick auf den Umgang mit der/den obigen Waffe(n) den auf der Rückseite abgedruckten Weisungen unterworfen und hat von den waffenrechtlichen Vorschriften hinsichtlich des Transports von Waffen und Munition Kenntnis genommen. Ebenso ist den Unterzeichneten bekannt, dass Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften Maßnahmen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Strafgesetzbuch nach sich ziehen können.

Ort/Datum:

Unterschrift Verein:

(in der Regel Unterschrift SM. Es kann aber auch ein anderer nach der Satzung Vertretungsberechtigte des Vereins unterschreiben.)

Unterschrift Überbehmende(r):

>>> Bitte Weisung des Vereins auf der Rückseite bzw. Seite 2 beachten <<<

Der/Die mit dem Transport vereinseigener Waffen und Munition Beauftragte, hat im Zusammenhang mit dem Umgang damit folgende Weisungen des Vereins zu beachten:

- 1) Die Waffen und die dazugehörige Munition darf/dürfen nur für den umseits genannten Zweck transportiert und benutzt werden.
- 2) Der Transport der Waffe(n) und der dazugehörigen Munition darf nur in einem verschlossenen Behältnis erfolgen. die Waffe(n) dürfen weder schussbereit noch zugriffsbereit sein. Auch evtl. mitgeführte Magazine dürfen keine Munition enthalten.
- 3) Die Waffe(n) und die dazugehörige Munition sind ohne Umwege direkt zum Veranstaltungsort zu bringen, sofern gleichzeitig mehrere Schützen/Schützinnen transportiert werden, können diese auf dem Weg zum Veranstaltungsort abgeholt werden. Dies gilt nicht als Umweg. Außerhalb der schießsportlichen Veranstaltung sind die Waffe(n) und die Munition gemäß den waffenrechtlichen Vorschriften aufzubewahren. Weisungen des Veranstalters hinsichtlich des Transports von Waffen und Munition auf der Schießanlage und deren Aufbewahrung ist folge zu leisten. Ebenso ist die Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes zu beachten.
- 4) Die Waffe(n) und die nicht verbrauchte Munition müssen nach Beendigung des Wettbewerbs unverzüglich an den Verein zurückgegeben werden. Hinsichtlich des Rücktransports gelten Nr. 2 und 3 dieser Weisung entsprechend. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist mit dem Verantwortlichen des Vereins anzusprechen.
Kann die Rückgabe nicht am gleichen Tag (bei mehrtägigen Veranstaltungen am Tag der Rückkehr) erfolgen, hat der/die Übernehmer(in) sicherzustellen, dass die Rückgabe am darauffolgenden Tag möglich ist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Waffe(n) und die dazugehörige Munition gemäß den waffenrechtlichen Vorschriften aufzubewahren (ggfs.) unter Inanspruchnahme eines Dritten, der Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist und über die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten verfügt.

